

6.1.4 Richtlinie über den Zuschuß für einkommensschwache In- und Ausländerfamilien des Landkreises Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am **30. Juni 1994** nachstehende Richtlinie über den Zuschuß für einkommensschwache In- und Ausländerfamilien beschlossen:

(Erste Änderung vom 17.10.2001, am 01.01.2002 in Kraft getreten)

§ 1

Einmalige Beihilfen für Familien

- (1) Die zu fördernden Maßnahmen richten sich an einkommensschwache Familien, deren Einkommen geringfügig (bis zu 102,26 Euro) über den Sozialhilfesatz liegen, die sich in ambulanter Betreuung des Jugendamtes befinden und ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald haben.
- (2) Gewährt werden einmalige Beihilfen für zum Beispiel:
 - Finanzielle Bekleidungsbeihilfe bei besonderem Bedarf (z. B. bei außergewöhnlichem Wachstum oder saisonbedingte Bekleidung)
 - Durchführung von eigenen Festen (Jugendweihe, Konfirmation, Erstkommunion u. ä.)
 - Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen
- (3) Die Antragstellung erfolgt durch einen schriftlichen, formlosen Antrag an den Landkreis Dahme-Spreewald z. Hd. des zuständigen Sozialarbeiters. Diesem Antrag ist als Anlage der Ablehnungsbescheid des Sozialamtes beizufügen.
- (4) Die Entscheidung über individuelle Hilfe fällt innerhalb der Verwaltung des Sachgebietes "Soziale Dienste". Richtwert ist je Kind bis zu 51,13 Euro jährlich.

§ 2

Zuschußgewährung für die Familienerholung

- (1) Die Antragsberechtigten stellen einen schriftlichen formlosen Antrag auf Förderung für diese Familienerholung an den Landkreis Dahme-Spreewald. Als Anlage sind
Lohn- und Gehaltsbescheinigung o d e r
Bevolligungsbescheide über Einkünfte,
Wohngeld
beizufügen.
- (2) Förderungsempfänger sind Familien in besonders belastenden Konfliktsituationen (hochstrittige Trennungs- und Scheidungsfälle, Verlust eines Elternteiles u. ä.), die durch den sozialen Dienst ambulant betreut werden und ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald haben.
- (3) Die Entscheidung über die Teilnahme trifft innerhalb des Hauses das Sachgebiet "Soziale Dienste".
- (4) Ein Zuschuß wird gewährt, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter an dieser Maßnahme teilnimmt.
- (5) Das Jugendamt trägt anfallende Kosten in Höhe von maximal 76,69 Euro pro Person bei mindestens 10 Tagen Urlaub.
- (6) Für die Verpflegung und sonstigen Auslagen kommen die Teilnehmer selbst auf.
- (7) Die finanzielle Zuschußgewährung erfolgt nach dem Nettoeinkommen der betreffenden Familien, das nach Abzug der Miete, ohne Heizung, nicht 100 % des in Brandenburg geltenden Sozialhilfesatzes überschreiten darf.

- (8) Die Dauer der Familienerholung sollte grundsätzlich 10 bis höchstens 21 Tage (An- und Abreise gelten als 1 Tag) betragen.

§ 3

Schlußbestimmungen

- (1) Die Gewährung von Zuwendungen besteht für den Begünstigten nur einmal pro Kalenderjahr.
- (2) Über die erhaltenen Zuschüsse ist innerhalb von 14 Tagen nach der Durchführung ein Verwendungsnachweis einzureichen.
- (3) Für den Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Leistung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.